

25.08.92

EG - AS - G - K - Wi**Mitteilung****des Präsidenten**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen
Gemeinschaften (betr. Koordinierungsgruppe und Ausschuß zum
Vollzug der Richtlinie des Rates für eine zweite allgemeine
Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise)

Die gemeinsame Liste der Arbeitsausschüsse und -gremien
bei Kommission und Rat der Europäischen Gemeinschaften
(Abschnitt III, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom
17. Dezember 1987) ist um die

Koordinierungsgruppe

und den

Ausschuß zum Vollzug der Richtlinie des Rates
für eine zweite allgemeine Regelung zur Anerken-
nung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung
zur Richtlinie 89/48/EWG *)

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur
Einheitlichen Europäischen Akte i.V.m. Abschnitt III der
Bund-Länder-Vereinbarung für diese Gremien einen Vertreter
zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen. Der Ländervertre-
ter wird wegen der engen thematischen Verflechtung die Aufgaben
in beiden Gremien wahrnehmen.

*) vgl. Drs. 484/89 = AE-Nr. 892043 und Drs. 673/90 = AE-Nr. 902201
(Richtl. 92/51/EWG v. 18.06.92, ABl. L 209 v. 24.07.92, S. 25)

16.10.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften (betr. Koordinierungsgruppe und Ausschuß zum Vollzug der Richtlinie des Rates für eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise)

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt als seinen Beauftragten für die Koordinierungsgruppe und den Ausschuß zum Vollzug der Richtlinie des Rates für eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG einen

Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen,

Kultusministerium

(MR Pfaff).